
STATUTEN
des
COMEDIA - Bruckmühle Ensemble
ZVR-551641899

Inhalt:	Seite
Art. 1.: Name, Sitz und Wirkungsbereich	1
Art. 2: Zweck des Vereines	1
Art. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	1
Art. 4: Arten der Mitgliedschaft	1
Art 5: Aufnahme der Mitglieder.....	1
Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Art. 8: Mitgliedsbeitrag	2
Art. 9: Organe des Vereines	2
Art. 10: Generalversammlung	3
Art. 11. Aufgaben der Generalversammlung	3
Art. 12. Anträge an die Generalversammlung.....	3
Art. 13: Beschlußfassung der Generalversammlung	4
Art. 14: Auflösung des Vereines	4
Art. 15: Der Vorstand.....	4
Art. 16: Wahl des Vorstandes	4
Art. 17: Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 18: Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes	6
Art. 19: Die Rechnungsprüfer	6
Art. 20: Schiedsgericht.....	6
Art. 21: Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Änderung des begünstigten Vereinszweckes	7

Art. 1.: Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „COMEDIA - Bruckmühle Ensemble“ und hat seinen Sitz in 4230 Pregarten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und im Besonderen auf das Stadtgebiet Pregarten. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Inland im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Art. 2: Zweck des Vereines

Der Verein soll durch seine Aktivitäten das kulturelle und kommunale Leben in Pregarten bereichern, die angesprochenen Zielgruppen zur aktiven Mitarbeit im kulturellen Leben bewegen und die Kommunikation über und bei kulturellen Ereignissen ermöglichen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. Fortführung der Theatertradition
2. Aufführungen und Mitwirkungen bei Theaterstücken und Kleinkunstprogrammen
3. Setzen von Aktivitäten für das Kulturleben im Ort
4. Betreuung und Beratung der Mitglieder
5. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als ideelle Mittel dienen:

1. Durchführung und Mitwirkung bei kulturellen und anderen gemeinnützigen Veranstaltungen.
2. Information der Mitglieder und der Bevölkerung.
3. Alle anderen Aktivitäten zur kulturellen Aktivierung der Bevölkerung.

Die materiellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Spenden.
3. Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbestimmung.
4. Private und öffentliche Subventionen.
5. Erträge aus Aufführungen und Koproduktionen.
6. Vermächnisse, sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:

1. Ordentliche Mitglieder - das sind jene natürlichen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder - das sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch freiwillige Beiträge, Subventionen, Spenden, Zuwendungen udgl. unterstützen.
3. Ehrenmitglieder.

Art 5: Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Begründung für die Ablehnung der Aufnahme hat nicht zu erfolgen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
2. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen Person oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
2. Endet durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern kann vom Vorstand in Fällen der groben Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins ausgesprochen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an der Generalversammlung zu; diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Austritt ist durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem zulässig.
4. Der Vorstand kann durch Beschluß ein Mitglied, welches seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt oder die Ziele des Vereines grob geschädigt hat, ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied vorn gesamten Vorstand zu hören.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen, Veranstaltungen etc. des Vereines sowie zur Benützung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereines aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht in die Vereinsorgane;
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren

Art. 8: Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe vorn Vorstand festgelegt oder mit ihm vereinbart wird.
3. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfristen ruhen die Mitgliedschaftsrechte des säumigen Mitgliedes.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für jeweils 1 Jahr befreien.

Art. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfer.
4. Das Schiedsgericht.

Art. 10: Generalversammlung

1. Die aktiven Mitglieder treten alle drei Jahre zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Wenn 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder oder 1/10 der Vorstandsmitglieder oder 1/10 der zur Generalversammlung berechtigten Stimmen eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt, so muß der Vorstand diese binnen 6 Wochen durchführen.
3. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau des Vereines, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
5. Über die Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11. Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu beschließen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt im Besonderen:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
2. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag.
5. Die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Wahl, Bestellung und Enthebung der beiden Rechnungsprüfer.
7. Die Beschlußfassung über Statutenänderungen.
8. Die Beschlußfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge.
9. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
10. Die Beschlußfassung über die freiwillige Vereinsauflösung
11. Die Beschlußfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Änderung der begünstigten Vereinszwecke.

Art. 12. Anträge an die Generalversammlung

1. Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur dann, wenn sie vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Generalversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und 1/3 der anwesenden Stimmen sich für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereines.

Art. 13: Beschlußfassung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme.
4. Einzelmitglieder des Vereines können sich in der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Abstimmungen und Wahlen werden in offener Wahl vorgenommen. Auf Verlangen von 5 % der Einzelmitglieder oder eines institutionellen Mitglieds muß in geheimer Wahl mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Falls kein Einspruch vorliegt, können sie auch durch Zurufe erfolgen.

Art. 14: Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

Art. 15: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, und zwar aus:

1. Dem von der Generalversammlung gewählten Obmann/Obfrau.
2. Dem von der Generalversammlung gewählten Stellvertreter/Stellvertreterin.
3. Dem Kassier und dem Schriftführer und deren Stellvertretern.
4. Sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 16: Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Zur Erleichterung der Wahl können Wahlvorschläge schriftlich vor der für die Wahl anberaumten Generalversammlung sowie schriftlich oder mündlich bei derselben eingebracht werden. Es können jedoch auch ordentliche Mitglieder gewählt werden, für die kein Wahlvorschlag erstattet wurde.
2. Im Vorstand ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Kulturhauses Bruckmühle mit Sitz und Stimme vertreten.
3. Die Funktionsperiode ist 3 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang dasjenige ordentliche Vereinsmitglied als gewählt, welches die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
6. Zum Obmann/zur Obfrau ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit, der in der Generalversammlung anwesenden Stimmenanteile auf sich vereinigt.

7. Findet im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten für den Obmann/die Obfrau die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlganges statt.
8. Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Stellvertreter.
9. Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und deren Stellvertreter;
10. Der Vorstand kann fallweise Fachleute als Berater zu den Sitzungen beiziehen.
11. Falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen bzw. während eines Vereinsjahres ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann sie der Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines durch Zuwahl ergänzen (Kooptierung). Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung; wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.
12. Die Ergänzungsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
13. Der Obmann/die Obfrau leitet die Sitzungen im Vorstand und in der Generalversammlung; er/sie vertritt den Verein nach außen.
14. Rechtsverbindliche Urkunden werden namens des Vereines vom Obmann/der Obfrau und dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat, gemeinsam gefertigt. Dies gilt nur vereinsintern.
15. Der Kassier hat die Buchhaltung des Vereines zu führen und den Rechnungsabschluß für die ordentliche Generalversammlung vorzubereiten.
16. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll zu fahren.

Art. 17: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der täglichen Geschäfte und die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Besorgung aller Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
4. Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem/der Vorsitzenden. Schriftstücke und insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sowie Schriftstücke, die Vereinsangelegenheiten betreffen, sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassier/in zu zeichnen.
5. Falls eine Generalversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Beschlußfassung über Vertretung des Vereines in nationalen und internationalen Vereinigungen.
8. Der Vorstand kann Mitgliedern und Personen, die sich besonderer Verdienste um die Tätigkeit des Vereines erworben haben, eine sichtbare Vereinsauszeichnung verleihen.

Art. 18: Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Obmann/die Obfrau dies für notwendig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Der Beschluß auf Ausschluß eines Vereinsmitgliedes bedarf der Zustimmung von 2/3 gesamten Vorstandes.
3. Ein Beschluß des Vorstandes kann auch schriftlich gefaßt werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder über schriftliche Aufforderung des Obmanns/der Obfrau des Vereines ihre Stimme abgeben.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
5. Im Falle einer Verhinderung ist der Obmann/die Obfrau durch den Stellvertreter/in zu vertreten.
6. Der Vorstand betraut nach Bedarf Mitglieder des Vorstandes mit der Bearbeitung einzelner Fachgebiete.
7. Der Vorstand kann Komitees und Arbeitskreise für von ihm bestimmte Aufgaben einsetzen.

Art. 19: Die Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen (alle 3 Jahre). Den Rechnungsprüfern obliegt gemeinsam die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereines und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Generalversammlung. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 20: Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Vereinsmitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustandekommt, so entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los.
2. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, können Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden.
3. Wenn die Wahl eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Obmann von den Schiedsrichtern nicht innerhalb von 14 Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. Von der Beschlußfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstandes, die allenfalls Streitparteien sind, nicht mitwirken.
4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

6. Soweit diese Bestimmungen nichts anderes verfügen, sind die Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren der §§ 577 bis 599 ZPO anzuwenden.

Art. 21: Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Änderung des begünstigten Vereinszweckes

1. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Statuten zu widmen. Wenn die Generalversammlung, welche die freiwillige Auflösung beschließt, keine diesbezügliche Verfügung trifft, fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Pregarten zu, mit der Auflage, dieses zu kulturellen Zwecken zu verwenden.
2. Im Falle einer Änderung des begünstigten Vereinszweckes gilt für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen Abs. 1 sinngemäß.